

Kreisschreiben

der

Bundeskanzlei an sämtliche Kantonskanzleien, betreffend
einen neuen Gebührentarif für die von den russischen
Botschaften, Gesandtschaften und Konsulaten im Aus-
lande vorzunehmenden Beglaubigungen, Visierung von
Pässen etc.

(Vom 11. Januar 1894.)

Hochgeachtete Herren!

Wir bringen Ihnen zur Kenntnis, daß mit dem 1. Januar 1894 ein neuer Gebührentarif für die von den russischen Botschaften, Gesandtschaften und Konsulaten im Auslande vorzunehmenden Beglaubigungen, Visierung von Pässen etc. in Kraft getreten ist. Wir übermitteln Ihnen denselben in deutscher und französischer Sprache und verweisen im übrigen, was die russischen Vorschriften über die Form der Beglaubigungen und über die Pässe betrifft, auf unsere Kreisschreiben

vom 25. August 1883	(Bundesbl. 1883, III, 487),
„ 5. März 1886	„ 1886, I, 310),
„ 9. März 1887	„ 1887, I, 351),
„ 30. Mai 1887	„ 1887, III, 19),
„ 18. Juli 1889	„ 1889, III, 939).

Wir fügen schließlich noch bei, daß die russische Gesandtschaftskanzlei für ihr Archiv die Vorlage einer Abschrift aller Aktenstücke — Pässe ausgenommen — verlangt, die ihr zur Beglaubigung vorgewiesen werden. Diese Abschriften brauchen indes nicht beglaubigt zu sein.

Mit vollkommener Hochachtung!

Bern, den 11. Januar 1894.

Im Namen der schweiz. Bundeskanzlei,
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.



Übersetzt aus dem Französischen.

Gebührentarif

der

russischen Gesandtschaft in der Schweiz.

Gültig vom 1./13. Januar 1894 an.

	Fr.
Ausfertigung eines Passes	8. —
Beglaubigung eines russischen Passes	2. —
Beglaubigung eines ausländischen Passes	6. —
Ausfertigung eines Geburts-, Tod-, Lebens-, Identitäts-, Ehe- oder Krankheitsscheines	8. —
Ausfertigung eines Zeugnisses behufs Erlangung einer Pension: <i>1/4 % des angegebenen Betrages.</i>	
Beglaubigung der Unterschriften auf Miet- und andern Ver- trägen mit der Bemerkung, daß die Urkunde den Ge- setzen des Landes entspricht:	
bis zu Fr. 2000	4. —
von Fr. 2000 bis Fr. 4000	6. —
Fr. 4000 und darüber	8. —
<i>und außerdem 1/5 % des angegebenen Betrages.</i>	
(Der Tarif für Fr. 4000 ist für diejenigen Urkunden anwendbar, auf denen der Betrag nicht erwähnt ist.)	
Beglaubigung von Vollmachten oder von Unterschriften auf andern als den vorerwähnten Urkunden	8. —
(Vollmacht zur Erlangung der Pension gratis.)	
Für die Bescheinigung, daß eine Abschrift dem Original entspricht, per Blatt	4. —
(Die Seite enthält 25 Linien.)	
Für die Bescheinigung, daß eine Übersetzung dem Original entspricht, per Blatt	8. —
(Die Seite enthält 25 Linien.)	

Für getreuen Auszug und Übersetzung

Der erste Gesandtschaftssekretär:
(L. S.) (gez.) **Meißner.**



**Kreisschreiben der Bundeskanzlei an sämtliche Kantonskanzleien, betreffend einen neuen
Gebührentarif für die von den russischen Botschaften, Gesandtschaften und Konsulaten im
Auslande vorzunehmenden Beglaubigungen, Visierung von Pässen etc. (Vom 11. ...**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1894
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	03
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.01.1894
Date	
Data	
Seite	74-75
Page	
Pagina	
Ref. No	10 016 470

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.